

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 46

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern. (Täglichkeit der Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern.) Während des Wintersemesters 1872—73 fanden 19 Vereinsitzungen statt, die zusammen von 475 oder per Sitzung von 25 Offizieren besucht wurden, auf ca. 200 in der Stadt wohnhafte Offiziere. Das Maximum der Besucher einer Sitzung betrug 36 und das Minimum 12.

Im Ganzen wurden 13 Vorträge gehalten, drei derselben nahmen zwei Sitzungen in Anspruch. Es sind folgende:

1. Ueber „Armeeorganisation“ von Hrn. Major G. v. Elgger.
2. Referat über das „Neue lugernische Militär-Gesetz“ von Oberst Bell, Militärdirektor.
3. Ueber „Nationale Fußbekleidung der Truppen“ von Hrn. Dr. Göblin. 2 Sitzungen.
4. Ueber „Internationales Kriegsrecht“. 2 Sitzungen. Von Dr. Ph. Willi.
5. Ueber „Kavallerie-Organisation“ von Oberstlt. Müller.
6. Ueber „Artillerie-Organisation“, von Artillerie-Oberleut. L. Wuest.
7. Ueber „Generalstabsdienst“, von Oberstlt. A. Pfyffer.
8. Vorlesung einer Beschreibung der Schlacht bei Mars-la-Tour, nach Augenzeugen, von Major von Elgger.
9. Ueber „Transportwesen“, von Oberst W. Amrhy.
10. Ueber „Verpflegung der Truppen“ im Allgemeinen und im Besondern. 2 Sitzungen. Von Oberstlt. Weber.
11. Ueber taktische Formen der Infanterie und ihre Anwendung, von Major v. Elgger.
12. Ueber „Moralische Impulse“, von Obigem.
13. Ueber „Vokal-Gesichte“, von Oberstlt. Thalmann.

Den einzelnen Vorträgen folgte gewöhnlich eine kürzere oder längere Diskussion. Ferner wurden andere militärische Fragen und Angelegenheiten besprochen, sowie die verschiedenen Vereins-Angelegenheiten erledigt.

J. S.

Waadt. Am 6. November starb in Aigle Hr. Charles de Voes, eidgen. Major im Geniestab, 37 Jahre alt. Der Verstorbene war ein intelligenter Offizier und liebenwürdiger Charakter, seine Kameraden werden ihm ein freundliches Andenken bewahren.

A u s l a n d .

Preußen. (Verbesserung der Lage der Unteroffiziere.) In Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni d. J. betreffend die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, und im Anschluß an den Erlass vom 23. Juni d. J. wird vom Kriegsministerium Folgendes bestimmt:

1. Erhöhung des extraordinairen Garnison-Verpflegungs-Zuschusses. Vom 1. April er. ab erhöht sich für sämtliche Unteroffiziere, sowie für die Ross- und Unterärzte — soweit sie auf den Empfang des extraordinairen Garnison-Verpflegungs-Zuschusses überhaupt Anspruch haben — der reglementmäßige extraordinaire Garnison-Verpflegungs-Zuschuß zur Beschaffung der kleinen Friedens-Vitualien-Portion und der Zuschuß für eine Frühstücks-Portion um die Hälfte, und zwar nach denselben Grundsätzen, welche hinsichtlich der Gewährung des reglementmäßigen extraordinairen Garnison-Verpflegungs-Zuschusses zur Anwendung kommen, so daß demnach die qu. Hälfte beispielsweise beim Empfang der Marsch-Verpflegung, der großen Vitualien-Portion resp. des diesfallsigen Verpflegungs-Zuschusses nicht zahlbar ist.

2. Verbesserung der Unteroffizier-Bekleidung. Die Tragezeit der Lederhandschuhe wird von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{1}{2}$ Jahr ermäßigt und für jeden Unteroffizier, neben der Feldmütze, eine Schirmmütze von seinesgleichen Stoffe mit einjähriger Tragezeit zum Gute gebracht. — Die Unterhaltungskosten für Lederhandschuhe nach der ermäßigten Tragezeit und für qu. Schirmmütze nach dem Sache von 25 Sgr. pro Stück sind vom 1. April 1873 zu gewähren. — Den Truppen wird zur Pflicht gemacht, auch ihresetts nach besten Kräften auf die Verbesserung der Bekleidung der Unteroffiziere hinzuwirken, damit dieselben in und außer Dienst ihrer Charge entsprechend gekleidet erscheinen. — Zu dem Ende sind die Monitirungstücke für Unteroffiziere mit $\frac{2}{3}$ der etatmäßigen Tragezeiten an die

Kompanien u. zu verausgaben und von letzteren den Unteroffizieren in Tragung zu geben.

3. Verbesserung der Kasernirung. Nachdem in neuerer Zeit schon bei allen Kasernen-Neu-Bauten und — wo es die lokalen Verhältnisse gestatteten — bei vorhandenen älteren Kasernen darauf Bedacht genommen ist, die Zahl der Wohnungen für verheirathete Feldwebel, Unteroffiziere u. auf mindestens 3 per Kompanie, die Zahl der besondern kleinen Stuben für Vice-Feldwebel, Kapitäns-Adarmes, Portepee-Fähnrichen u. auf mindestens 2 per Kompanie zu vermehren, haben nunmehr noch folgende weitere Verbesserungs-Maßregeln einzutreten:

- a) Herstellung einer möglichst gesonderten Schlaf- und Aufenthaltsstelle für diejenigen Korporalschafts-Unteroffiziere, welche zur Beaufsichtigung der Mannschaften mit diesen gemeinschaftlich wohnen müssen. Bauliche Maßnahmen sind in dieser Beziehung nicht zu treffen. Wo sich der Zweck nicht durch entsprechende Aufstellung des Bettes und Tisches des Unteroffiziers, event. entsprechende Stellung einiger Mannschaftsschränke, in genügendem Maße erreichbar läßt, ist die Absonderung durch Aufstellung einer ca. 6 Fuß hohen einfachen Schirmwand zu bewerkstelligen. Außerdem wird für jeden Unteroffizier, neben einem Schmel ohne Lehne, ein Stuhl mit Brettsitz, besondere Waschschüssel nebst Wasserkrug und ein Wasserglas bewilligt.
- b) Herstellung einer besonderen Stube für 3 oder 4 ältere Unteroffiziere in jedem Kompanie-Nestier, wie solches schon mehrfach in neu erbauten Kasernen vorgesehen ist. Die Größe dieser Stuben ist auf 20 bis 25 Quadrat-Meter zu bemessen; ihre Ausstattung besteht für jeden der darin kasernirten Unteroffiziere aus:

1 vollständigen Bett, 1 Mannschaftsschrank, 1 Tisch mit verschleißbarem Schubfach, 1 Stuhl mit Brettsitz, 1 Schmel ohne Lehne, 1 Waschschüssel, 1 Wasserkrug, 1 Wasserglas, außerdem zum gemeinschaftlichen Gebrauch, 1 Waschstisch, 1 Waschtisch, 2 lfd. Meter angestrichener Fleisch mit eisernen Haken, 1 Schirmlampe und dem sonstigen kasernenmäßigen Utensilien.

4. Einrichtung besonderer Menage-Anstalten für die Unteroffiziere. Entsprechend den Kasernirungs-Grundsätzen wird für die Unteroffiziere eines Bataillons resp. eines Kavallerie-Regiments oder einer Feld-Artillerie-Abtheilung im Kasernement ein Speise- und Versammlungs-Zimmer in der Größe von mindestens einer 10mäntigen Stube eingerichtet und für dieselbe das etatmäßige Heizungs- und erleuchtungs-Material bewilligt. — Die Lage des Zimmers ist in möglichster Nähe der Menage-Küche zu wählen, unmittelbare Verbindung mit den Mannschaftsstuben aber thunlich zu vermeiden. Die Ausstattung dieses Speisezimmers ist nach Bedarf zu bewilligen, und kann bestehen aus: 8 Tischen für Unteroffiziere, 40 Stühlen mit Brettsitz, 1 Schrank zum Aufbewahren der Geschirre, dessen Bezeichnung und Beschreibung besonders mitgetheilt werden wird, 7 lfd. Meter Fleisch mit eisernen Haken, 2 hölzernen Spüläpfeln, 40 flachen Tellern (von welchem Steinzeug), 40 tiefen Tellern (dito), 4 großen Speisenäpfeln (dito), 4 kleineren Speisenäpfeln (dito), 4 großen Vorlegelöffeln, 40 Eßlöffeln von Zinn, 4 Wasserflaschen, 40 Teintzhäusern, 4 Salzfässchen, 40 Paar Messer und Gabeln. Die Unteroffiziere nehmen zwar grundsätzlich an der Mannschafts-Menage Theil, jedoch ist dieselbe für erstere durch Belagern von Fleisch oder sonstigen Nahrungsmitteln zu verbessern. — Zu letzterem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, den Herd der Mannschaftsküche mit einer kleinen besonderen Feuerstelle zu versehen, für welche an Utensilien 1 eiserner Topf (in einer der Zahl der Menage-Theilnehmer entsprechenden Größe), 1 große eiserne Bratpfanne (dito), 1 kleine Bratpfanne, gewährt werden. Außerdem ist für die Unteroffizier-Menage ein besonderer kleiner Kellerraum zu überwiesen. Für die Reinigung der Menage-Anstalt und die Bedienung in derselben sind Mannschaften zu kommandiren.

Die Ausführung der vorstehend sub 3 und 4 aufgeführten Verbesserungs-Einrichtungen ist jedenfalls bei allen Neubauten und Neuerichtungen von Kasernements im vollen Umfange zu bewirken; bei den vorhandenen Kasernements aber, soweit es über-

haupt ausführbar ist, und soweit die Mittel dafür flüssig zu machen sind.

Es wird in letzterer Beziehung Folgendes bestimmt:

Bauliche Veränderungen vorhandener Kasernen für die sub 3 bis 6 bezeichneten Zwecke sind nur insoweit ohne Weiteres vorzunehmen, als sie keine wesentliche Substanz-Veränderung bedingen und event. successive aus den Dispositionss-Fonds der Intendanturen bestritten werden können; größere bezügliche Bauausführungen bedürfen in jedem speziellen Falle der Genehmigung des Militär-Oekonomie-Departements.

Damit allen Interessen des Dienstes sowie den verschlebenden lokalen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen werde, erfolgt die Herstellung der unter 3 b und 4 bezeichneten Einrichtungen in den vorhandenen Kasernen nur auf Grund bezüglicher Anträge der höheren Truppenbefehlshaber.

Die sub 3 a und b vorgesehene Vermehrung des Utensiliments fällt den Dispositionss-Fonds der Intendanturen zur Last. Zur ersten Beschaffung des Utensiliments für einzurichtende Menage-Anstalten werden die erforderlichen Mittel auf diefällige Anmeldung von dem Militär-Oekonomie-Departement zur Verfügung gestellt werden. Für die demnächstige Unterhaltung wird der Etat der Intendanturen entsprechend dotirt werden.

Italien. Der Kriegsminister hat befohlen, an jedes Regiment 72 Betterligewehre zu verteilen. Da jedes Regiment bereits zwölf Stück davon besitzt, wird es nun 84 haben. Zuerst werden die Unteroffiziere damit versehen, und die Uebrigbleibenden werden zum Einüben verwendet, wie bereits verordnet worden ist. Die Gewehre kommen aus der Fabrik Torre Annunziata und sollen sehr gut gearbeitet sein. Hoffentlich kommen bald noch mehr zur Vertheilung. Ich glaube zwar auf die Autorität der Herren Offiziere hin, daß auch unser gewöhnliches Gewehr nicht so schlecht ist, wie es gemacht wird, und daß es sich im Kriege wohl bewähren würde. Aber alle Welt schreit über unsere gegenwärtige Bewaffnung, und da es nichts schlimmers gibt, als wenn ein Soldat mit einem Gewehr ins Feld rüden muß, in welches er kein Vertrauen hat, so ist es höchst wünschenswerth, daß die neue Bewaffnung bald allgemein durchgeführt wird. Es gibt Ausgaben, die unvermeidlich sind. Eine solche ist die für das Betterligewehr. Sögern oder langsames Vorgehen bringt in solchen Fällen Misfredit. Wir wünschen daher, daß was einmal geschehen muß, rasch und energisch ins Werk gesetzt wird.

Türkei. Aus der kaiserlichen Kriegsschule zu Konstantinopel gingen dieses Jahr als Offiziere hervor, und zwar:

8 Generalstabs-Hauptleute, 61 Infanterie-Offiziere, 7 Kavallerie-Offiziere, 16 Artillerie-Offiziere, 5 Gente-Offiziere, 6 Thierärzte. Zusammen 103 Offiziere.

Aus der Schule für Militärärzte gingen 29 Armeärzte hervor. Nachdem schon früher vom Administrations-Rath des Kriegsministeriums mit Gewehr-Fabrikanten ein Lieferungs-Kontrakt auf 500.000 Henry-Martini-Gewehre abgeschlossen worden war, wurden nun neuerdings 100.000 Gewehre desselben Systems bestellt. Die Zahl der Hinterlade Gewehre soll auf eine Million gebracht werden.

Die Sultanin Mutter — in der Absicht, das Bestreben des Sultans, die Armee mit vervollkommenen Hinterlade-Gewehren und Kanonen auszurüsten, zu unterstützen — ließ 60 Kruppsche Kanonen bestellen, welche aus ihrer Privatschatulle bezahlt werden. Das Kriegsministerium unterhandelte deshalb mit dem in Konstantinopel befindlichen Vertreter der Krupp'schen Fabrik, und sind augenblicklich 30 Geschüze zum Transporte nach Konstantinopel bereit. Die Erzeugung der übrigen 30 Stück wird sofort in Angriff genommen werden.

Die Türkei hat demnach in jüngster Zeit Lieferungs-Kontrakte auf 560 gezogene Hinterlade-Kanonen abgeschlossen, und zwar auf 100 Stück 600-, 450- und 300-Pfund für die Befestigungen am Bosporus, in den Dardanellen, in Varna, Sinope und auf Kreta; für die Befestigungen im Innern von Rumelien und

Anatolien 400 Stück 12- bis 72-Pfund. Außerdem werden in der Kanonengießerei in Top-hans 500 Hinterlade-Kanonen gegossen. Das gibt also eine Gesamtsumme von 1060 Geschüzen.

Verchiedenes.

Der Prozeß Bazaine.

V.

Dritter Theil. — **Kapitulation.** Vom 7. bis zu m 29. Oktober. Nachdem auch der 1. Oktober verstrichen war, ohne daß Regnier oder die Kaiserin etwas von sich hätten hören lassen; nachdem auf der andern Seite die Klagen des Platzes über das Hinschwinden der Provinz immer lauter geworden waren, hielt es der Marshall für angemessen, unter'm 7. Oktober ein schriftliches Gutachten der Körpführer einzufordern. Diese Gutachten gingen ihm binnen 48 Stunden zu. Lebœuf verhehlt sich nicht das Bedenkliche der Lage, möchte aber mindestens für die Ehre der Fahne noch einmal das Waffenglück versuchen, weil man freilich mehr auf die Infanterie als auf die übrigen Truppen zählen könnte. Gantobert sagt, seine Generale wären, wenn man nicht freien Abzug mit Sack und Pack gegen die Verpflichtung, binnen einem Jahre nicht gegen den Feind zu dienen, erwirken könnte, entschlossen, sich um jeden Preis durch die feindlichen Linien durchzuschlagen; er selbst wäre für jetzt und so lange man noch Lebensmittel habe, jede Unterhandlung mit dem Feinde. Desaix: An ein Durchschlagen ist bei dem jetzigen Stande der Kavallerie und Artillerie nicht zu denken; man solle einstweilen in der passiven Vertheidigung bleiben und wenn schließlich die Bedingungen des Feindes für die Ehre der Armee unannehmbar wären, einen Verzweiflungskampf liefern. Goffinieres: Selbst wenn es gelänge, sich durchzuschlagen, wäre die Armee ohne Artillerie und Kavallerie, ohne Lebensmittel, inmitten feindlicher Heere doch verloren, die Stadt müßte sich in diesem Falle doch binnen acht Tagen aus Hungersnoth ergeben. Trotz alledem, meinten seine Offiziere, sollte man, ehe man in Unterhandlungen mit dem Feinde tritt, einen leichten grellen Kampf liefern. Grossard: Ein Ausfall könnte für den ersten Tag gelingen, am zweiten, wenn der Feind sich konzentriert hätte, wäre der Erfolg schon sehr fraglich und am dritten die Vernichtung der ganzen Armee gewiß. Man solle daher möglichst rasch mit dem Feinde unterhandeln, um freien Abzug zu erwirken, damit die Armee dann noch in einem brauchbaren Zustande sei. Labormirault: Sein Corps ist zum Neuersten bereit, wenn der Marshall es befiehlt.

Mit diesen Gutachten wollte der Marshall offenbar seine Verantwortlichkeit decken; aber einmal fällt nach dem Kriegsgesetz die ganze Verantwortung auf den Oberbefehlshaber, und haben die Mitglieder des Kriegsrathes nur konsultative Stimme, und zweitens hat der Marshall hier und in der Folge seinen Generalen viele wichtige Tatsachen verschwiegen.

Am 10. Oktober hält der Marshall einen Kriegsrath. Er sagt, daß es ihm trotz aller seiner Bemühungen nicht gelungen sei, eine offizielle Nachricht von der Regierung oder irgend ein Zeichen zu erhalten, daß eine neue französische Armee eine Diversiion gegen Mex mache. Der Platzkommandant Goffinieres und der Oberintendant erklären, daß man mit allen Einschränkungen und Rationirungen noch bis zum 20. Oktober zu leben habe; der Gesundheitszustand in der Festung sei durch die Anhäufung von 19.000 Kranken und Verwundeten schon schwer bedroht; Typhus und andere Epidemien seien schon in die Hospitäler eingedrungen, Krankenhäuser und Ambulances seien überfüllt. — Es werden vier Fragen vorgelegt: 1. Soll die Armee bis zur gänzlichen Erschöpfung ihrer Provinz unter den Mauern von Mex aushalten? 2. Soll man die Operationen außerhalb der Festung, um sich Lebensmittel zu verschaffen, fortsetzen? 3. Kann man mit dem Feind in Befreiungen wegen einer Militärkonvention eintreten? 4. Soll man noch einmal versuchen, die feindlichen Linien zu durchbrechen? Die erste und dritte Frage werden einstimmig bejaht, nur mit der Maßgabe, daß die Befreiungen mit dem Feinde in 48 Stunden zum Ziele führen müßten; die zweite Frage wird einstimmig verneint; zur vierten